

Richtlinien für Rehabilitationsmaßnahmen vom 7. Dezember 1994

Die Kammerversammlung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe hat am 7.12.1994 gemäß § 23 Absatz 1 der Satzung des Versorgungswerkes der Apothekerkammer Westfalen-Lippe (VAWL) Richtlinien für Zuschüsse zu Rehabilitationsmaßnahmen erlassen.

Das VAWL kann nach Maßgabe der folgenden Richtlinien für Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung oder Wiederherstellung der Berufsfähigkeit (Rehabilitationsmaßnahmen) im Rahmen der alljährlich nach § 1 zur Verfügung gestellten Mittel Zuschüsse gewähren:

§ 1

Zuschussmittel

Der zur Finanzierung von Zuschüssen von Rehabilitationsmaßnahmen dem Versorgungswerk im laufenden Jahr aus der Überschussrückstellung zur Verfügung stehende Gesamtbetrag wird durch die versicherungsmathematische Sachverständige oder den versicherungsmathematischen Sachverständigen ermittelt und im versicherungsmathematischen Gutachten ausgewiesen. Dieser Gesamtbetrag darf 1 o/oo der Beitragseinnahme des letzten vollendeten Kalenderjahres nicht übersteigen.

§ 2

Personenkreis

Zuschüsse können an alle beitragspflichtigen Mitglieder des Versorgungswerkes der Apothekerkammer Westfalen-Lippe gewährt werden mit Ausnahme

von Mitgliedern, die von der Pflichtmitgliedschaft teilbefreit und solcher Mitglieder, die aufgrund der staatlichen Beihilfevorschriften oder entsprechender Bestimmungen oder Grundsätze beihilfeberechtigt sind.

Zuschüsse können auch an Mitglieder gewährt werden, die Ruhegeld wegen vorübergehender Berufsunfähigkeit erhalten, sofern die Voraussetzungen nach Satz 1 vor Eintritt der Berufsunfähigkeit gegeben waren.

§ 3

Gesundheitliche Voraussetzungen

Zuschüsse zu Rehabilitationsmaßnahmen können einem Mitglied gewährt werden, dessen Berufsfähigkeit infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen oder Schwächen der körperlichen oder geistigen Kräfte gefährdet, gemindert oder aufgehoben ist und voraussichtlich erhalten, gebessert oder wiederhergestellt werden kann.

§ 4

Gegenstand der Maßnahmen

Die Zuschüsse werden zur Durchführung von Heilbehandlung gewährt.

Heilbehandlung umfasst alle erforderlichen medizinischen Maßnahmen, insbesondere Behandlung in anerkannten Kur- und Badeorten sowie in Spezialanstalten.

§ 5

Ausschlussgründe

Zuschüsse können nicht gewährt werden

1. wenn der mit der beabsichtigten Maßgabe bezweckte Erfolg durch einen Erholungsaufenthalt erzielt werden kann;
2. bei akut verlaufenden Erkrankungen;
3. in Fällen, in denen mit einer wesentlichen Besserung der Berufsunfähigkeit bei Durchführung der Heilbehandlung auch während längerer Zeit nicht zu rechnen ist.

Wegen derselben Erkrankung ist die Wiederholung eines Antrags auf Gewährung von Zuschüssen nur zulässig, wenn besondere Umstände die Rehabilitationsmaßnahmen erfordern.

§ 6

Form der Zuschüsse

Die Zuschüsse werden in der Regel in Form von Geldleistungen zu den Aufwendungen für die jeweilige Rehabilitationsmaßnahme gewährt. Sie können nur auf den Teil der entstandenen Aufwendungen gewährt werden, der nicht von einem anderen nach Gesetz, Satzung oder Vertrag zuständigen oder verpflichteten Kostenträger (z. B. Sozialversicherung, Berufsgenossenschaft, Kriegsopferversorgung, Bundesanstalt für Arbeit, Krankenversicherung) übernommen wird.

Der Zuschuss kann auch dadurch geleistet werden, dass das Mitglied zu ermäßigten Kosten in einer zu diesem Zweck zur Verfügung gestellten Rehabilitationseinrichtung untergebracht, gepflegt und behandelt wird.

§ 7

Höhe der Zuschüsse durch Geldleistung

Die Höhe der Zuschüsse durch Geldleistung richtet sich nach dem Gesamtbetrag der Aufwendungen, für welche das Mitglied selbst aufzukommen hat (vgl. § 6 Satz 2). Von diesem Gesamtbetrag kann der Zuschuss in der Regel bis zu 50 % betragen.

§ 8

Antrag und Begründung

Der Bearbeitung des Antrags auf Gewährung von Zuschüssen geht die zuverlässige und gewissenhafte Beantwortung der von dem Versorgungswerk der Apothekerkammer Westfalen-Lippe in einem Vordruck gestellten Fragen voraus. Die Art der Erkrankung ist durch eine ausführliche Bescheinigung der behandelnden Ärztinnen oder Ärzte darzustellen; diese soll sich außerdem zur Notwendigkeit sowie zur Erfolgsaussicht der beabsichtigten Rehabilitationsmaßnahme äußern.

§ 9

Entscheidung durch den Vorstand

Die Zuständigkeit zur Entscheidung über die Gewährung von Zuschüssen liegt beim Vorstand des Versorgungswerkes. Der Vorstand entscheidet nach pflichtmäßigem Ermessen. Er kann eine Fachärztin oder einen Facharzt seiner Wahl als Gutachterin oder Gutachter beiziehen; die Kosten hierfür trägt das Versorgungswerk. Der Vorstand kann darüber hinaus weitere Ermittlungen anstellen und dem Mitglied weitere Fragen stellen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Richtlinien für Rehabilitationsmaßnahmen treten am 1. April 1995 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien für Rehabilitationsmaßnahmen des Versorgungswerkes der Apothekerkammer Westfalen-Lippe vom 3. Dezember 1980 außer Kraft.